

VETERANEN TURNVERBAND LUZERN OB- UND NIDWALDEN



Statuten

Ausgabe 2023

Die vorliegenden Statuten sind geschlechtsneutral formuliert. Wenn im folgenden Text männliche Bezeichnungen verwendet werden, so sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen. Dies gilt im gleichen Sinne auch im umgekehrten Fall.

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Veteranen Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Die Gründung erfolgte am 3. Dezember 1944 in Root.

Sitz des Vereins ist der Wohnort des Präsidenten.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Turnerinnen und Turner im Verbandsgebiet, die Pflege der Turnkameradschaft und die finanzielle Unterstützung der Turnerjugend.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein kann sich anderen kantonalen oder nationalen Organisationen mit verwandten sportlichen Zielsetzungen anschliessen. Er ist Mitglied des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden und dadurch auch des Schweiz. Turnverbandes STV.

Art. 4 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

Art. 5

Als Mitglieder können Turnerinnen und Turner aufgenommen werden, die sich über frühere oder gegenwärtige aktive Tätigkeit im Turnen ausweisen und bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen und die finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Aufnahme erfolgt durch den Eintritt in eine dem Verein angeschlossene Ortsgruppe und auf Antrag des Vorstandes an der nächstfolgenden Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann ein Mitglied mit besonderen Verdiensten zum Ehrenveteran ernennen.

Art. 6

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich den Statuten und Reglementen sowie den Anordnungen des Vorstandes zu unterziehen, Beschlüsse zu akzeptieren und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 7

Der Austritt ist möglich durch schriftliche Erklärung, jeweils spätestens auf den 31. Dezember, an den-Präsidenten des Vereins. Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die Meldung hat an das auszuschliessende Mitglied und an den Ortsgruppen-Obmann zu erfolgen.

IV. Organe

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ortsgruppen-Obmännerversammlung
- d) die Kontrollstelle

Art. 9

Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Diese ist alljährlich im ersten Halbjahr einzuberufen.

Falls der Vorstand es für nötig hält resp. ein Fünftel der Mitglieder es verlangt, kann jederzeit eine a.o. Generalversammlung einberufen werden

Jedes teilnehmende Mitglied hat eine Stimme.

Art. 10

Der Vorstand umfasst mindestens 5 Mitglieder, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 11

Die Mitglieder sind in Ortsgruppen gegliedert. Jede Ortsgruppe bestimmt ihren Ortsgruppen-Obmann und einen Stellvertreter. Die Ortsgruppen-Obmänner amten als Vertrauensleute und Bindeglieder zum Vorstand und bilden die Ortsgruppen-Obmännerversammlung. Diese wird zur Vorbereitung der Generalversammlung oder Beratung wichtiger Geschäfte durch den Vorstand oder wenn ein Fünftel der Obmänner es verlangen, einberufen.

Jeder teilnehmende Obmann und/oder Obmann-Stellvertreter hat eine Stimme.

Art. 12

Die Generalversammlung wählt zwei Mitglieder aus verschiedenen Ortsgruppen als Kontrollstelle. Die Amtsdauer beträgt - wie beim Vorstand - drei Jahre. Die Mitglieder der Kontrollstelle können wiedergewählt werden.

V. Finanzen

Art. 13

Der Verein beschafft sich seine Mittel den durch die Generalversammlung alljährlich festgesetzten Mitgliederbeitrag sowie freiwilligen Zuwendungen und Spenden. Der Generalversammlung ist alljährlich ein Budget vorzulegen und beschliessen zu lassen.

Art. 14

Das Rechnungsjahr endet jeweils am 31. Dezember.

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder Organe ist - ausgenommen bei strafbaren Handlungen - ausgeschlossen.

VI. Statutenänderungen und Auflösung

Art. 16

Diese Statuten können durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden.

Art. 17

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung und mit Zustimmung von zweidritteln der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden. Die auflösende Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu Gunsten von turnerischen Vereinen oder Tätigkeiten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 18

Reglemente ordnen die Pflichten und Kompetenzen der Generalversammlung, des Vorstandes, der Ortsgruppen-Obmännerversammlung, des Förderungsfonds, der Kontrollstelle und der Reisekommission, ebenso den Unterhalt, Aufbewahrung und die Benützung der Fahne und des Archives. Die Ortsgruppen-Obmännerversammlung ist zuständig für die Teil- oder Totalrevision der Reglemente.

Art. 19

Diese Statuten sind auch gültig für die Ortsgruppen und können durch diese erweitert werden, dürfen aber diesen Statuten nicht widersprechen.

Art. 20

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Dokumente.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 7. Mai 2023 in Reiden.

VETERANEN TURNVERBAND LUZERN, OB- UND NIDWALDEN



Paul Stocker
Präsident



Werner Burgener
Vizepräsident